

OGE-Stellungnahme zur BR Drs. 379/1/25

Zu den Empfehlungen der Ausschüsse Wi - Fz - R - U - Wo zu Punkt ... der 1057. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes möchten wir wie folgt Stellung nehmen

Zu Nr. 1:

Es handelt sich um eine sinnvolle Ergänzung

Zu Nr. 2:

Die ausdrückliche Feststellung der Unzulässigkeit wird nicht empfohlen und erscheint diese auch nicht dem aktuellen politischen Interesse zu entsprechen. Vielmehr soll eine grundsätzliche Zulässigkeit gegeben sein und innerhalb der jeweiligen Länder der erneute Diskurs stattfinden, ob im jeweiligen Landesgebiet entsprechende Vorhaben zulässig sein sollen oder nicht.

Zu Nr. 3:

Empfehlung Nr. 3 wird mit der Rechtsangleichung an die bestehenden und vielfach in Bezug genommenen Regelungen des EnWG begründet. Dies ist für sich genommen zunächst nachvollziehbar und korrekt. Nicht gefolgt werden kann jedoch dem Argument der gestörten Binnensystematik des KSpTG angesichts der Regelungen zur wesentlichen Änderung in § 4 Absatz 1 Satz 1 KSpTG einerseits und der durch § 4a Absatz 1 Nummer 5 KSpTG anwendbaren Regelung zur unwesentlichen Änderung nach § 43f EnWG andererseits. Wenngleich die Regelung wegen ihrer Wortlaute auf den ersten Blick widersprüchlich erscheinen mag, steht dahinter ein kaskadierendes und dogmatisch sinnvolles Konzept, welches nachstehend erläutert werden soll.

Bei Änderungsvorhaben ist in einem ersten Schritt die Planfeststellungsbedürftigkeit nach § 4 Absatz 1 S. 1 KSpTG zu prüfen. Diese ist ausweislich des Wortlauts nur dann gegeben, wenn es sich um eine „wesentliche Änderung“ handelt. Hierzu gilt es sodann die entsprechende Legaldefinition unter § 3 Nr. 17 KSpTG zu beachten. Danach handelt es sich um eine wesentliche Änderung, wenn diese „zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen oder die Umwelt haben kann“. Ohne solche Auswirkungen besteht unseres Erachtens schlicht kein Bedarf die Planfeststellungsbehörde im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens zwingend zu involvieren. Davon unberührt bleiben etwaige Einzelgenehmigungserfordernisse der örtlich zuständigen Behörden. Nur in den Fällen also, in denen eine

Planfeststellungsbedürftigkeit wegen einer wesentlichen Änderung bejaht wird, darf und soll dann in einem zweiten und nachgelagerten Schritt geprüft werden, ob die wesentliche Änderung i.S. § 4 Abs. 1 S. 1 KSpTG dennoch als unwesentliche Änderung im Sinne des § 43f EnWG gewertet werden kann. § 43f EnWG mit seinen 3 Legalvoraussetzungen für eine Unwesentlichkeit setzt dabei im Vergleich zu § 3 Nr. 17 KSpTG einen völlig anderen Bewertungsmaßstab an. Durch vorstehende Kaskadierung können geringfügige Änderungen, die ansonsten immer jedenfalls nach § 43f anzeigepflichtig wären, ohne zusätzliche Beteiligung der Planfeststellungsbehörde umgesetzt werden. Dies reduziert sowohl beim Vorhabenträger als auch bei der Planfeststellungsbehörde unnötigen bürokratischen Aufwand für die Erstellung der Antragsunterlagen und des Freistellungsbescheids. Letzterer wird in der Praxis jedenfalls nach diesseitiger Kenntnis immer erteilt und ist kein Fall bekannt, in denen trotz Vorliegens der Voraussetzungen ein Planfeststellungsverfahren geführt werden musste. Insofern erscheint dieser nachgelagerte Prozess redundant und bindet unnötig Kapazitäten, die für die Vielzahl an Neubauvorhaben im überragenden öffentlichen Interesse sinnvoller eingesetzt werden können.

Insofern regen wir einerseits die Beibehaltung der bestehenden Regelungen im KSpTG an und andererseits die Übernahme dieser sinnvollen Systematik ins EnWG, um auch für die energiewirtschaftlichen Vorhaben allseits gewünschten Bürokratieabbau zu betreiben. Damit wäre dann auch zugleich eine einheitliche – nicht zwingende – Binnensystematik hergestellt.

Zu Nr. 4:

Die Streichung wird abgelehnt. Die Gleichstellung mit den Energiewendevorhaben ist vor dem Hintergrund der gesetzlich festgelegten Klimaschutzziele – Treibhausgasneutralität in 2045 – und der nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 24. März 2021, 1 BvR 2656/18, festgehaltenen Pflicht das Klimaschutzgebot bei fortschreitendem Klimawandel gewichtiger in die Abwägung zu stellen, folgerichtig.

Die relevanten Meeres- und Naturschutzbelange werden überdies gleichfalls wie bei den Offshore-Anbindungen im Strom- und Gasbereich unter angemessener Gewichtung ausreichend geschützt werden. Angesichts absehbar einiger weniger Kohlendioxidleitungen wird die Gefahreneinschätzung hinsichtlich möglicher Trassenfindungen und Einschränkungen im Übrigen nicht geteilt.

Zu Nr. 5/6/7:

Beide Begründungen – sowohl des Umweltausschusses als auch des Wirtschaftsausschusses – sind unseres Erachtens korrekt und halten auch wir eine Streichung dieses Satzes für sinnvoll. Aus praktischer Sicht ist zu ergänzen, dass unter

der Prämissee der Beibehaltung Inhouse eine rechtliche Beratung dahingehend erfolgen würde, sich nicht auf die Vermutungswirkung zu stützen, da diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit im Rahmen der Genehmigungsverfahren erschüttert werden würde und man sodann all die erforderlichen Informationen nachzuliefern hätte. Wenn diese dann nicht aufbereitet vorliegen, kann es zu signifikanten zeitlichen Verzögerungen innerhalb des Verfahrens von durchaus bis zu einem Jahr kommen.

Zu Nr. 8:

Empfehlung Nr. 8 wird ausdrücklich unterstützt und sollte umgesetzt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach diesseitiger Auffassung Empfehlung Nr. 8 nicht bei Annahme der Empfehlung Nr. 4 gänzlich entfällt, da für den empfohlenen Satz 2 neu weiterhin und unabhängig von der Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses ein Regelungsinteresse besteht. Allein Satz 3 neu würde bei Annahme der Empfehlung Nr. 4 entfallen.

Zu Nr. 9/10:

Empfehlungen Nr. 9 und Nr. 10 werden ausdrücklich unterstützt und sollten umgesetzt werden.

Zu Nr. 11:

In der Sache halten wir diesen Antrag für richtig. Es wäre im Hinblick auf die im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben vielmehr generell eine Regelung nachfolgender Art wünschenswert:

„Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden verfügen über eine zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben angemessenen Ausstattung an Finanzmitteln und eine angemessene Personalausstattung.“

Im Übrigen und mit Blick auf die sonstigen mit dem Vorhaben befassten Behörden gilt es sicherzustellen, dass diese sich des überragenden öffentlichen Interesses an der Umsetzung der Vorhaben bewusst sind und dementsprechend bei der Realisierung der Vorhaben im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben konstruktiv und mit Priorität mitwirken.

Zu Nr. 12:

Wir unterstützen die Empfehlung.

Zu Nr. 13/14:

Die jeweiligen Begründungen zur Empfehlung sind nachvollziehbar und unterstützen wir insofern die Empfehlungen.

Zu Nr. 15:

Die Empfehlung wird im Hinblick auf die zu erreichenden Klimaschutzziele bei gleichzeitiger Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit abgelehnt. Eine von vornherein bestehende Ausnahme aller energiebedingten Verbrennungen erscheint wenig sinnvoll und schränkt gegebenenfalls sinnvolle Einzelfallbetrachtungen kategorisch aus.

Zu Nr. 16:

Die Ausführungen werden geteilt.

Zu Nr. 17:

Die Ausführungen werden nicht geteilt. Vor dem Hintergrund der verbindlichen Klimaschutzziele ist die Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses folgerichtig und vermittelbar. Das die Feststellung nicht zur Klarheit in Abwägungsentscheidungen führe, ist im Übrigen eine nicht näher belegte und diesseitige Sicht nicht haltbare Aussage.

Zu Nr. 18:

Wir stellen als Netzbetreiber die Infrastruktur zur Dekarbonisierung Deutschlands zur Verfügung. In welchem Umfang welche Art von Emissionsvermeidung förderungswürdig sein soll, ist eine politische Entscheidung, die von Bund und Ländern getroffen werden muss. Als Netzbetreiber sind wir in der Lage, die von der Politik gewünschten Kapazitäten darzustellen.

Zu Nr. 19:

Die Aussagen werden in weiten Teilen nicht geteilt. Durch die Vielzahl an materiell-rechtlichen Fachgesetzen zum Umweltschutz, hinreichender verfahrensrechtlicher Vorschriften und vorhandenem technischen Regelwerk, besteht in weiten Teilen ein ausreichender Rahmen, um die Öffentlichkeit zu beteiligen und den Schutz der Umwelt zu gewährleisten. Fragen der Finanzierung werden mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht adressiert und gilt es diese in einem nachgelagerten Schritt zu spezifizieren. Wichtig ist, dass nun zeitnah mit der Verabschiedung des KSpTG das wichtige Signal an die Wirtschaft gegeben wird, dass Carbon Management stattfinden wird und Planungssicherheit geschaffen wird.

Zu Nr. 20:

Hierzu sei grundsätzlich angemerkt, dass – wie der Wirtschaftsausschuss bereits zu Nr. 13 ausführte – es bereits vielfach verbindliche Regelungen gibt und insofern kein Regelungsbedarf besteht bzw. jedenfalls die Einzelfallbetrachtung eröffnet sein sollte und kein Generalausschluss besteht.

Zu Nr. 21 lit. c:

Die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts sollte über diesen Verweis tatsächlich nicht hergestellt werden, insoweit ist den Ausführungen zuzustimmen. Deshalb aber den gesamten Verweis zu streichen, geht fehl. Vielmehr sollte die Inbezugnahme nur dahingehend eingeschränkt werden, dass Absatz 4 des § 43e EnWG nicht gilt.

Zu Nr. 22/23/24/25/26:

Die Ausführungen werden geteilt.